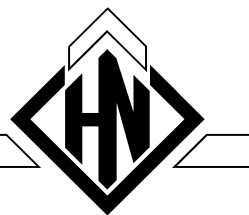


NAUMANN PUMPEN



Kompetenz für Profis

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Pumpen
Wasseraufbereitung
Brandschutz
Schaltanlagen
Service

I. Geltungsbereich der AGB

- (1) Die nachfolgenden AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- (2) Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern gelten unsere AGB für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- (3) Unsere AGB gelten sowohl für Einbau-, Wartungs- und Reparaturaufträge (Werkverträge) als auch für den Teile-, Zubehör- und Ersatzteileverkauf (Kaufverträge).

II. Preise, Lieferung, Gefahrübergang, Erfüllungsort

- (1) Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern sind in unseren Preisen die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie die Kosten der Verpackung nicht mit enthalten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern erfolgt die Lieferung ab Werk, soweit nichts anderes vereinbart ist. Auf Wunsch und auf Kosten des Unternehmers versichern wir die zu versendende Ware durch Abschluss einer Transportversicherung gegen Schäden, zufälligen Untergang und Verlust.
- (3) Erhält der Kunde eine andere als die bestellte Ware, so ist er verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen und die erhaltene Ware auf unsere Kosten zurückzusenden.
- (4) Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern ist bei Kaufverträgen Erfüllungsort für alle Vertragspflichten unser Geschäftssitz, soweit nichts anderes vereinbart ist.

III. Zahlung, Zahlungsverzug

- (1) Unsere Rechnungen sind nach Erhalt der Ware oder Erbringung der vertraglichen Leistungen sofort und ohne Abzug zahlungsfällig. Verzug tritt 14 Tage nach Zugang der Rechnung ein.
- (2) Unsere Mitarbeiter sind berechtigt in begründeten Fällen, insbesondere zu Beginn einer Geschäftsbeziehung, bei Notdiensteseinsätzen und bei erkennbar schlechtem Zahlungsverhalten, Vorkasse in Höhe der zu erwartenden Kosten zu verlangen.

IV. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zum vollständigen Ausgleich des Vergütungsanspruchs unser Eigentum, sofern nicht ein Eigentumsübergang aus gesetzlichen Gründen stattfindet. Wir sind berechtigt, dem Kunden Eigentum an der gelieferten Ware gegen Abschlagszahlung zu verschaffen.
- (2) Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern bleibt die Ware bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum. Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern oder in Gebäude

einzubauen. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung oder der Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen Dritte entstehen, einschließlich etwaiger Sicherheiten ab. Wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt an. Auch nach Abtretung bleibt der Unternehmer zum Einzug der Forderung bis zu unserem Widerruf ermächtigt. Übersteigt der realisierbare Wert unserer Sicherheiten (Vorbehaltsware sowie sonstige Sicherheiten) die uns zustehende Gesamtforderung um mehr als 10%, sind wir auf Verlangen des Unternehmers insoweit zur Freigabe nach unserer Auswahl verpflichtet.

V. Gewährleistung und Haftung

(1) Ist die von uns erbrachte Leistung mangelhaft, kann der Kunde Nacherfüllung verlangen. Wird der Mangel durch die Nachbesserung nicht beseitigt, kann der Kunde die Vergütung mindern.

Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern leisten wir bei Kaufverträgen für Mängel nach unserer Wahl zunächst Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ein Wahlrecht haben wir nicht, wenn der Unternehmer gegen uns Rückgriffsansprüche innerhalb einer Lieferkette im Verbrauchsgüterkauf im Sinne von § 478 IV, V BGB geltend machen kann.

Weitere Gewährleistungsrechte stehen dem Kunden vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen nicht zu.

Eine besondere Garantie übernehmen wir nicht. Angaben in Prospekten begründen keine verschuldensunabhängige Haftung im Sinne von § 276 I 1 BGB.

(2) Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern hat die Rügeobliegenheit nach § 377 HGB schriftlich zu erfolgen.

(3) Soweit der Kunde Schadensersatzansprüche erhebt, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – durch uns oder durch unsere Erfüllungsgehilfen - beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit keine vorsätzliche Begehung einer Schadenshandlung vorliegt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(4) Soweit schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt ist, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen; in diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(5) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz erfasst werden, bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt. Die Haftungsbeschränkungen gelten ferner nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder ausnahmsweise eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben.

(6) Soweit nicht vorstehend Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

VI. Ausführungstermin, Mehraufwand

(1) Bei Montageleistungen hat der Kunde am vereinbarten Ausführungstermin für eine ungehinderte Zugänglichkeit der Arbeitsstelle zu sorgen und uns auf mögliche Gefahrenquellen, bestehende Sicherheitsvorschriften und nicht erkennbare Risiken, die sich bei der Durchführung der Reparatur ergeben könnten, hinzuweisen. Anderenfalls hat der Kunde den entstehenden Mehraufwand zu erstatten.

(2) Vereinbarte Ausführungstermine sind in sofern unverbindlich, dass diese durch höhere Gewalt, unvorhersehbare Havarieeinsätze oder betriebliche Störungen verschoben oder vertagt werden können. Ein Schadenersatzanspruch entsteht dadurch nicht.

VII. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unstreitig sind.

Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Im Unternehmerverkehr ist die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts zudem nur zulässig, soweit es auf einem rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenanspruch beruht.

VIII. Gerichtsstand, Schriftform, Salvatorische Klausel

(1) Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern ist das Gericht zuständig, in dessen Gerichtsbezirk wir unseren Sitz haben.

(2) Mündliche Abreden und Zusicherungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformregelung.

(3) Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

IX Datenschutzhinweis:

Wir weisen unsere Kunden darauf hin, dass wir – ausschließlich zu Geschäftszwecken – Ihre personenbezogenen Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern und verarbeiten. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Stand November 2014